

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache 20(16)69
öAnh. am 4.07.22
01.07.2022

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP;
Stand 15.06.2022 (Kabinettsbeschluss)

Die Bundesregierung hat mit großer Dynamik Gesetzesvorhaben angepackt, um den Windenergieausbau in Deutschland deutlich voranzubringen. Wir begrüßen die Bestrebungen ausdrücklich und stehen für einen intensiven, konstruktiven fachlichen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung. Um den erforderlichen Zubau zu erreichen, müssen die Grundlagen für Planung und Genehmigung gesetzlich neu geregelt werden. Ein zentraler Bereich ist hier der Artenschutz und die anstehende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der BWE kritisiert stark, dass insbesondere das federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) versäumt hat, eine angemessene Beteiligung der Verbände und Vorhabenträger bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes zu gewährleisten. **Ein Beteiligungszeitraum von Freitag, 10. Juni Spätnachmittag bis Montagabend, 13. Juni wird der Bedeutung des Gesetzesvorhabens für den Erneuerbaren-Ausbau und der Gesetzeskomplexität keinesfalls gerecht. Dieses Vorgehen entspricht auch nicht dem zu Amtsbeginn der Bundesregierung geäußerten Ansinnen einer guten und intensiven Zusammenarbeit mit den Energieverbänden.** Der BWE hat dennoch am 13. Juni 2022 eine Kurz-Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG (nachfolgend

BNatSchG-Entwurf) eingereicht.¹ **Bedauerlicherweise zeigt der BNatSchG-Entwurf, dass die so wichtige Prüfung der Auswirkungen der Neuregelungen auf die Genehmigungspraxis und die Rechtssicherheit der Projekte nicht bzw. nur unzureichend stattgefunden hat.**

Dem Deutschen Bundestag wird im folgenden parlamentarischen Verfahren nun zugemutet, in zwei verbleibenden Sitzungswochen vor der Sommerpause über fachlich hoch komplexe und weitreichende Regelwerke zu entscheiden, deren Ausgestaltung für das Erreichen der Energiewendeziele von maßgeblicher Bedeutung ist. Wir möchten den Abgeordneten des Bundestags mit der vorliegenden Stellungnahme eine möglichst übersichtliche und klare Vorlage für aus unserer Sicht dringend notwendige Gesetzesänderungen an die Hand geben. Daher haben wir eine tabellarische Form gewählt (siehe Anhang). Ohne fundierte Änderungen an der Formulierungshilfe des BNatSchG wird der erfolgreiche Hochlauf der Windenergie an Land nicht gelingen. Die Energieverbände haben zu Beginn des parlamentarischen Verfahrens einen gemeinsamen Appell² an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags gestartet. **Die Hoffnung des BWE richtet sich daher nun voll und ganz auf Änderungen im parlamentarischen Verfahren.**

1 Zusammenfassung dringlichster Klarstellungen und Änderungen

- 1) Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission vom 18.05.22 muss in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG klargestellt werden, dass nur absichtliches Töten/Verletzen verboten ist und dass das beiläufige Töten/Verletzen nur einzelner Exemplare wildlebender und geschützter Arten kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot darstellt.
- 2) Die Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ist als abschließend zu definieren. Arten und Prüfbereiche sind an den UMK-Signifikanzrahmen anzupassen (siehe Anhang).
- 3) Es ist klarzustellen, dass der Nahbereich kein Tabubereich ist und dass im zentralen Prüfbereich auf Grundlage von Anhaltspunkten das mögliche Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (seT) überprüft und nicht widerlegt werden muss.
- 4) Es ist klarzustellen, dass im erweiterten Prüfbereich keine Horstkartierung oder weiterführende Untersuchungen erforderlich sind.
- 5) Habitatpotentialanalyse: Es gilt festzustellen: Liegt am geplanten Standort der Windenergieanlage (WEA) eine nur leicht bessere, gleichwertige oder schlechtere Habitateignung vor als im erweiterten Prüfbereich, kann ein seT ausgeschlossen werden. Ein seT kann nur gegeben sein, wenn auch eine deutlich erhöhte Habitatqualität am unmittelbaren WEA-Standort vorliegt.
- 6) Bei Schutzmaßnahmen gilt es das mildeste Mittel zu wählen in angebrachter Verhältnismäßigkeit, d.h. die Umsetzung einer Maßnahme muss in der Regel als ausreichend gelten. Die Erreichung eines Nullrisikos ist nicht erforderlich. Die Ausführungen zu den Schutzmaßnahmen und zur Zumutbarkeitsschwelle sind dringend auf Praxisauswirkungen und -tauglichkeit zu prüfen (siehe Anhang).
- 7) Ausnahme: Die Neuregelung der Alternativenprüfung und der Nichtverschlechterung des Erhaltungszustands sind dringend auf Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit zu prüfen und wie

¹ Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 10.06.2022, 16:49 Uhr, [LINK](#)

² BDEW/BEE/bne/BWE/VDMA/VKU (2022): Branchenappell an den Deutschen Bundestag: Windenergie und Artenschutz gewinnen nur gemeinsam! [LINK](#)

folgt anzupassen: Bis zum Erreichen der Klimaziele gibt es keine Standortalternativen; beim Erhaltungszustand wird grundsätzlich auf die Rote Liste Deutschland Gefährdungseinstufung 1 und 2 abgestellt. Eine spezielle und gesonderte Bewertung lediglich der „kollisionsgefährdeten Arten“ ist weder sachgerecht noch erforderlich.

- 8) Repowering: Die Neuregelungen sollten auch für Vorhaben außerhalb des § 16b BImSchG gelten. Umfangreiche Einschränkungen der Anwendbarkeit („es sei denn ...“) sind zu streichen oder auf ein zwingendes Mindestmaß zu reduzieren. Unbestimmte Begriffe wie „Dichtezentrum“ oder „Schwerpunktvorkommen“ sind zu streichen. Generell sind die Regelungen zum Repowering auf Praxistauglichkeit im Hinblick auf die Ziele Vereinfachung und Beschleunigung zu überprüfen.
- 9) Unbestimmte und keinesfalls erforderliche Rechtsbegriffe, wie z.B. Gefahrenbereich, „Dichtezentrum“, „Schwerpunktvorkommen“, sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden. Für die Definition der verbleibenden Begriffe ist eine Verordnungsermächtigung für BMUV und BMWK im Dialog mit den Umwelt- und Windenergieverbänden zu erstellen.

Der BWE macht deutlich: Sofern diese Änderungen nicht erfolgen, ist in Gänze keine Verbesserung zu erwarten. Die gesteckten Ausbauziele sind damit nicht erreichbar. Zudem droht, dass laufende Genehmigungs- und Klageverfahren massiv mit weiteren Unsicherheiten belastet werden.

2 Grundsätzliche Einschätzungen

Grundsätzlich begrüßt der BWE den Willen der Bundesregierung, im Artenschutzrecht eine bundeseinheitliche Standardisierung anzustreben sowie Abweichungsbefugnisse und Ermessensspielräume der Länder und Behörden einzuschränken, um mehr Rechtsklarheit sowie Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu erreichen. Der vom Kabinett beschlossene BNatSchG-Entwurf verfehlt dieses Ziel und fällt teilweise hinter Länderleitfäden und den von der Umweltministerkonferenz (UMK) beschlossenen UMK-Signifikanzrahmen vom 11.12.2020³ zurück.

Der BWE begrüßt, dass gegenüber dem Eckpunktepapier „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“⁴ (nachfolgend „Eckpunktepapier“) einige Verbesserungen vorgenommen wurden.⁵ Es sind jedoch weiterhin **zentrale Änderungen am BNatSchG-Entwurf** vorzunehmen, wenn die bereits ab dem Jahr 2023 mindestens erforderliche Verdreifachung von Genehmigungen möglich sein soll (siehe Anhang).

2.1 Gesetzliche Manifestation eines nicht grundsätzlich vorhandenen Konflikts

Dem BNatSchG-Entwurf liegt die Annahme sehr weitreichender artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Windenergienutzung zugrunde. Diese Grundannahme weisen wir strikt zurück, denn Windenergie und Artenschutz sind gut miteinander vereinbar, wie die parallel steigenden WEA-Ausbauzahlen und die Bestandsentwicklungen der meisten als „kollisionsgefährdet“ eingestuften Arten zeigen.⁶ Die immer wieder anzutreffende Postulation eines solchen Konflikts ist nicht nur problematisch, weil sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht. Die in diesem Kontext genannten Nationalen Artenhilfsprogramme, welche insbesondere den „durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen“ Arten zugutekommen sollen, orientieren sich weder am Schutzauftrag, den Bund und Länder für alle geschützten Arten tragen, noch an den realen Ursachen für Bestandsveränderungen der entsprechenden Arten. **Dieses verzerrte Grundverständnis bildet einen falschen Ausgangspunkt für die BNatSchG-Änderungen, was sich in der konkreten Ausgestaltung des Entwurfs leider auch zeigt.** Das fachwissenschaftlich untersuchte sehr seltene Ereignis der Kollision eines einzelnen Exemplars an einer WEA wird – fachwissenschaftlich nicht belegt – als erhebliche Gefahr für den Artenschutz postuliert.

2.2 Fehlende Berücksichtigung aktueller Entwicklungen auf EU-Ebene

Die EU-Kommission hat am 18.05.2022 Vorschläge vorgelegt, die eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbarer Energien anstreben und diesbezüglich auch das Artenschutzrecht adressiert.⁷ Nach dem Willen der Kommission soll das unabsichtliche Töten und Stören einzelner

³ Vgl. UMK (2020): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen, [LINK](#) (zuletzt abgerufen am 13.06.2022).

⁴ Vgl. BMUV/BMWK (2022): Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land – Eckpunktepapier, [LINK](#) (zuletzt abgerufen am 12.06.2022).

⁵ Z.B. Streichung des wissenschaftlich nicht als kollisionsgefährdet einzustufenden Schwarzstorchs von der Liste; teilweise Verkleinerung der zentralen Prüfbereiche.

⁶ Vgl. BWE (2022): Faktencheck: Windenergieanlagen und Vogelpopulationen, [LINK](#).

⁷ EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, [LINK](#) (zuletzt abgerufen am 12.06.2022).

Exemplare wildlebender Vögel kein Hindernis für die Entwicklung von Projekten darstellen. Lediglich sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der jeweiligen Art bestehen und hierfür ggfls. Maßnahmen ergreifen. Die Bundesregierung muss im Zuge der BNatSchG-Novelle dringend die deutlich strengere Auslegung im Bundesrecht beheben und in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG klarstellen, dass nur das absichtliche Töten und Verletzen verboten ist.

2.3 Massive Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen, auch für laufende Verfahren

Der BNatSchG-Entwurf enthält zahlreiche neue unbestimmte Rechtsbegriffe, Unklarheiten und teilweise auch Widersprüche. Dies führt im Zweifel zu neuen Rechtsunsicherheiten und damit zu Verzögerungen auch laufender Verfahren - ganz unabhängig von einer Übergangsregelung, die hier keine Abhilfe schaffen kann. Zudem besorgt den BWE die durchweg fehlende wissenschaftliche Begründung der geplanten Neuregelungen. Wir bezweifeln, dass diese einer wissenschaftlichen Prüfung standhalten würden. Eine wissenschaftliche Begründung der Neuregelungen ist daher dringend zu ergänzen, damit diese Neuerungen greifen und auch vor Gericht Bestand haben und nicht als politische Festlegungen gekippt werden können.⁸

3 Dringlichste Änderungen im Detail

Damit die artenschutzrechtlichen Neuregelungen dennoch zu Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beitragen und keine neuen Hemmnisse hervorrufen, sind **dringend folgende Änderungen** vorzunehmen (nicht abschließend):

3.1 Aufnahme des Absichtsbegriffs in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission vom 18.05.22 muss in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG klargestellt werden, dass nur absichtliches Töten/Verletzen verboten ist und dass das beiläufige Töten/Verletzen nur einzelner Exemplare wildlebender und geschützter Arten kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot darstellt. Konkret empfiehlt die EU-Kommission:

(24) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Töten oder Stören einzelner Exemplare wildlebender Vögel und geschützter Arten, die unter die Richtlinie 92/43/EWG des Rates 12 fallen, kein Hindernis für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien darstellt, indem sie vorschreiben, dass solche Projekte gegebenenfalls Gegenmaßnahmen umfassen, die das Töten oder Stören so weit wie möglich verhindern, deren Wirksamkeit überwachen und bei Bedarf weitere Maßnahmen auf der Grundlage der im Rahmen der Überwachung gewonnenen Informationen ergreifen, um sicherzustellen, dass es nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt. Ist dies gegeben, sollte die unbeabsichtigte Tötung oder Störung einzelner Exemplare nicht als absichtlich betrachtet werden und

⁸ Zur Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Entscheidungsfindung siehe BWE (2022): Ermittlung und Bewertung der Tötungswahrscheinlichkeit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln an Windenergieanlagen. Weiterentwicklung der BWE-Positionen und -Vorschläge. Aktualisierte Version, S. 10 ff., [LINK](#).

daher weder unter Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG noch unter Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.⁹

Demnach müssen die Länder durch Monitoring und Schutzmaßnahmen sicherstellen, dass keine signifikanten Auswirkungen auf die **Populationen** der jeweiligen Arten zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum in dem BNatSchG-Entwurf weiterhin das Töten einzelner Exemplare einschließlich entsprechender Abstandsradien zu einzelnen Exemplaren sowie entsprechender Schutzmaßnahmen in Bezug auf einzelner Exemplare in den Fokus genommen wird und die nun auf EU-Ebene gewollte Definition des absichtlichen Tötens nicht übernommen wurde.

3.2 § 45b Abs. 1 bis 5, Anlage 1 – Liste kollisionsgefährdeter Arten abschließend gestalten und Arten/Prüfbereiche anpassen

Der BWE begrüßt, dass der Schwarzstorch nicht auf der Liste geführt wird und im Vergleich zu den Vorschlägen des Eckpunktepapiers z.T. kleinere zentrale Prüfbereiche definiert sind. Entsprechend der Ankündigung im Eckpunktepapier ist nun dringend klarzustellen, dass die **Liste kollisionsgefährdeter Arten abschließend** ist. Die Arten und auch die Bereiche sind an bestehende Länderregelungen anzupassen und dürfen keine Verschärfungen gegenüber dem Status Quo enthalten (siehe Anhang).

3.3 § 45b Abs. 2 – Klarstellung des Nahbereichs nicht als Tabubereich

Es gilt inhaltlich in § 45b Abs. 2 klarzustellen, dass die vorhabenbezogene Risikoerhöhung im Einzelfall überprüft und ggfls. durch Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Die, Stand jetzt, pauschal festgeschriebene signifikante Risikoerhöhung im Nahbereich manifestiert auf Bundesgesetzesebene ohne fachliche Rechtfertigung einen Verbotstatbestand.

Auf Basis der aktuellen Formulierung ist davon auszugehen, dass der Nahbereich als ein „de facto Tabubereich“ verstanden wird, was wiederum zu erheblichen Problemen führen und ausgewiesene Flächen für die Windenergie nicht bzw. nur eingeschränkt nutzbar machen würde. Es wären große Teile designierter Windenergieflächen aufgrund des volatilen Naturgeschehens, insbesondere durch Wechselhorste oder neue Brutplätze, nicht sicher beplanbar. Die Planungsträger müssten zwingend davon absehen, jedenfalls eine Planung mit Ausschlusswirkung durchzuführen. Sie müssten immer die „Gefahr“ bedenken, dass neue Horste in den ausgewiesenen Gebieten errichtet werden und damit Tabubereiche zu beachten sind. Das könnte aufgrund der mangelnden Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben in diesen Bereichen zu einer teilweise mangelnden Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen und im Ergebnis zur Nichterfüllung der Verpflichtung führen, substanziellen Raum auszuweisen.

Lediglich die Ermöglichung einer Ausnahmeprüfung im Nahbereich würde diese Rechtsunsicherheit nicht bzw. nur unzureichend mindern, da mit der Ausnahme selbst erhebliche Rechtsunsicherheiten einhergehen. Da für WEA auch im Nahbereich Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, gibt es keine wissenschaftliche Rechtfertigung dafür, Vorhaben im Nahbereich immer in die Ausnahme zu drängen.¹⁰

⁹ Empfehlung der Kommission vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, [LINK](#) (zuletzt abgerufen am 12.06.2022).

¹⁰ Ausführlicher zu den Auswirkungen eines „Tabu“-Bereichs, siehe BWE (2022): Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesregierung: Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land, [LINK](#).

Daher ist es zentral, im **Nahbereich eine Einzelfallprüfung durchführen zu können und dass das Tötungsrisiko nicht bereits per Gesetz als signifikant erhöht eingestuft** ist. Sofern ein seT festgestellt wird, müssen auch hier **risikomindernde Maßnahmen geprüft und ergriffen** werden können.

Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen¹¹ mit Laser-Range-Findern zeigen, dass Greifvögel WEA innerhalb des Nahbereichs als Gefahrenquelle erkennen und ein eindeutiges kleinräumiges Ausweichverhalten aufweisen (siehe Abbildungen 1 und 2). Auf Nachfrage beim Gutachterbüro TB Raab, haben die bisher im Rahmen des **EU Projektes „Life EuroKite“** (ca. 1.550 europaweit telemetrierte Rotmilane) gesichteten **Kollisionen** von **Rotmilanen** an WEA (bisher 11 nachgewiesene WEA-Kollisionen in Europa von insgesamt ca. 800 verstorbenen, telemetrierten Rotmilanen) **in 90 km bis 600 km Entfernung vom Brutplatz stattgefunden** (Stand Juni 2022). Die Nähe zum Horst ist somit kein Anhaltspunkt für eine höhere Wahrscheinlichkeit einer seltenen und zufälligen Kollision eines Greifvogels an einer WEA.



Abbildung 1 - Flüge mit Ausweichverhalten des Rotmilans (M. Sprötge 2021, Planungsgruppe Grün GmbH, vorgestellt bei der BWE Artenschutzkonferenz 2022 [VA 22-04-01] in Hannover).

¹¹ M. Sprötge 2021, Planungsgruppe Grün GmbH, vorgestellt bei der BWE Artenschutzkonferenz Juni 2022 [VA 22-04-01] in Hannover

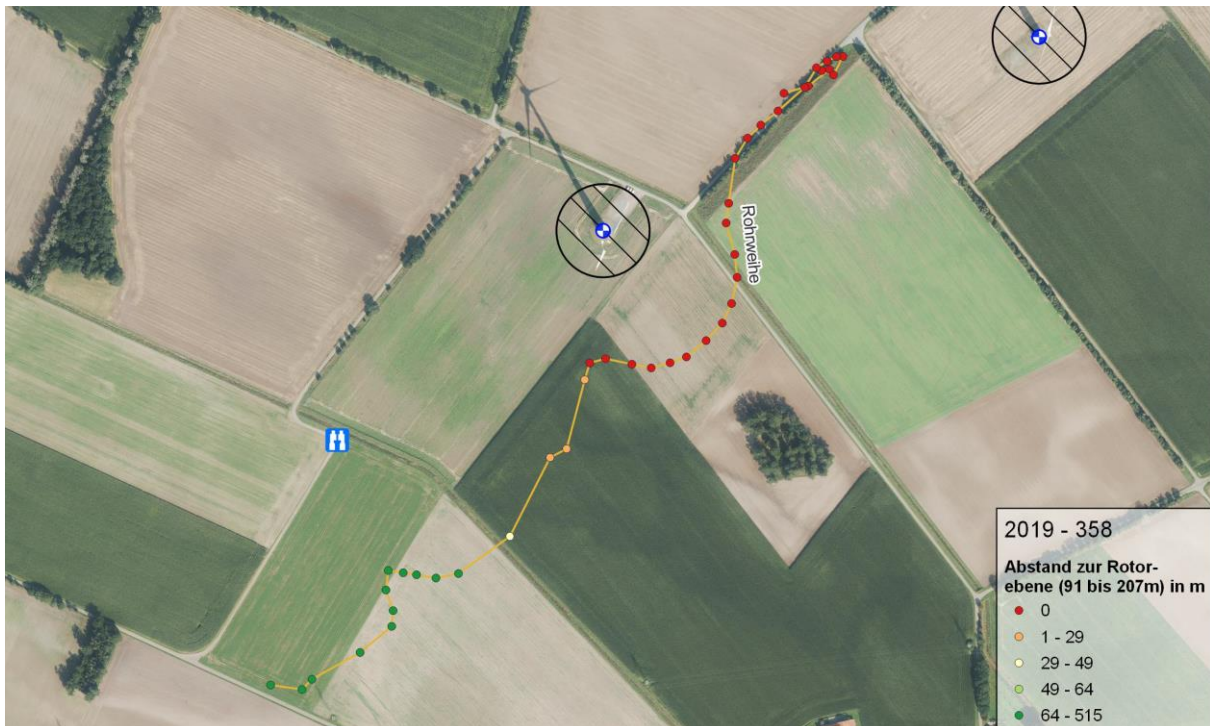


Abbildung 2 - Flüge mit Ausweichverhalten der Rohrweihe (M. Sprötge 2021, Planungsgruppe Grün GmbH, vorgestellt bei der BWE Artenschutzkonferenz 2022 [VA 22-04-01] in Hannover).

3.4 § 45b Abs. 3 – Widerlegungspflicht eines seT im zentralen Prüfbereich aufheben / HPA-Maßstäbe festlegen

In § 45 Abs. 3 muss dringend entsprechend des UMK-Signifikanzrahmens klargestellt werden, dass die Anhaltspunkte eines seT **lediglich überprüft und nicht widerlegt** werden müssen. Andernfalls wären die VorhabenträgerInnen zum vollständigen Beweis des Gegenteils gezwungen, was

- 1) aufgrund weiterhin **mangelhafter Methoden und fehlender Bewertungsmaßstäbe** in der Praxis schwierig sein dürfte und
- 2) der **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht**, wonach besondere Umstände auf eine signifikante Risikoerhöhung (signifikant im Sinne von „deutlich“) hinweisen und sich diese gerade gegenüber dem allgemeinen Risiko einer Art ergeben muss, in einem durch den Menschen infrastrukturell genutzten und deshalb mit Verkehrswegen und Windenergieanlagen ausgestatteten Naturraum verletzt zu werden oder zu Tode zu kommen (vorhabenunabhängiges Grundrisiko).¹²

Entgegen der Ankündigung des Eckpunktepapiers enthält der BNatSchG-Entwurf keine bundeseinheitlichen, verbindlichen Vorgaben zur Durchführung der Habitatpotentialanalyse (HPA) (inklusive Bewertungsmaßstäbe). **Die dringend erforderlichen einheitlichen und transparenten Vorgaben für die Prüfung und Bewertung eines möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos stehen damit weiterhin aus. Die zentrale Frage der Signifikanzschwelle bleibt weiterhin unbeantwortet.**

¹² Ausführlicher zur Rechtsprechung und der Bewertung des vorhabenbezogenen gegenüber dem vorhabenunabhängigen Risiko siehe BWE (2022): Ermittlung und Bewertung der Tötungswahrscheinlichkeit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln an Windenergieanlagen. Weiterentwicklung der BWE-Positionen und -Vorschläge. Aktualisierte Version, S. 9 ff., [LINK](#).

Damit bis zur angekündigten Ergänzung der Anforderungen an die HPA (§ 54 Abs. 10c BNatSchG) eine sachgerechte Prüfung der Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich erfolgen kann, gilt es **jetzt schon festzuschreiben: Liegt am geplanten Standort eine nur leicht bessere, gleichwertige oder schlechtere Habitategnung vor als im erweiterten Prüfbereich, kann ein seT ausgeschlossen werden. Ein seT kann nur gegeben sein, wenn auch eine deutlich erhöhte Habitatqualität am unmittelbaren WEA-Standort vorliegt.**

3.5 § 45b Abs. 4 – Keine Kartierung im erweiterten Prüfbereich

Gegenüber dem Eckpunktepapier wurden die erweiterten Prüfbereiche einiger Arten vergrößert. Umso zwingender ist in § 45b Abs. 4 BNatSchG klarzustellen, dass im **erweiterten Prüfbereich keine Horst-kartierungen oder gar weiterführende Untersuchungen** zu erfolgen haben. Unbestimmte Begriffe wie „Gefahrenbereich der Windenergieanlage“ (der Gefahrenbereich kann per se nur der unmittelbar vom Rotor erfasste Bereich sein), „artspezifische Habitatnutzung“ oder „funktionale Beziehungen“ sind zu definieren.

3.6 § 45b Abs. 6 – Schutzmaßnahmen und Zumutbarkeitsschwelle

Nach dem „Leitfaden zum strengen Schutzsysteme für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (2021/C 496/01 – „Leitfaden“) ist das Verletzungs- und Tötungsverbot im Falle lediglich beiläufiger Ereignisse (also nicht z.B. der Jagd) nur dann erfüllt,

*„wenn eine Person hinreichend informiert ist und sich der Folgen bewusst ist, die ihre Handlung **höchstwahrscheinlich** haben wird, und die Handlung, die zum Fang oder Töten von Exemplaren führt (...) dennoch ausführt (...).“¹³*

Nur solche höchstwahrscheinlichen Folgen sind tatbestandsmäßig. Alle anderen fallen unter Art. 12 Abs. 4 FFH-Richtlinie und § 38 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. **Danach haben die Mitgliedstaaten bzw. der Bund und die Länder „die erforderlichen Maßnahmen (zu treffen), um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ haben.**

Es ist deshalb der falsche, in die Irre führende Ansatz, für jede vermutete Beeinträchtigung auf Projektebene eine projektbezogene eindeutige Antwort durch Schutzmaßnahmen finden zu wollen. Dies zeigt auch die Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2022 und dort die Rn. 24. Entscheidend ist vielmehr, dass unbeabsichtigte, nicht-höchstwahrscheinliche Folgen der Errichtung u.a. von WEA endlich als nicht-tatbestandsmäßig angesehen werden und dass der Bund und die Länder, wo erforderlich, Artenhilfsmaßnahmen ergreifen. Dies ist für die geschützten Arten zielgenauer, nachhaltiger und belastet nicht die Projekte der erneuerbaren Energien mit übermäßigen Schutzmaßnahmen bzw. Rechtsunsicherheiten wegen Ausnahmen.

Die jetzt anstehende Gesetzgebung sollte das klarstellen und damit Schutzmaßnahmen grundsätzlich nur dann vorsehen, wenn Tötungen oder Verletzungen die höchstwahrscheinliche Folge der Errichtung bzw. des Betriebs von WEA sind. Genau hierfür bedarf es Bewertungsstandards! Dadurch würde der

¹³ Leitfaden zum strengen Schutzsysteme für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Rn. 2-34 und Einleitung von Ziffer 2.3.1; Hervorhebung durch den Autor

Umfang der erforderlichen Maßnahmen auf ein sachgerechtes Maß reduziert und eine unsachgerechte und nicht zuletzt auch aus Akzeptanzgründen abzulehnende Inflation von Ausnahmen verhindert.

Sofern in einem Projekt tatsächlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt wird, gilt folgendes:

Der Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist **nicht der Ausschluss jeden Risikos (erzielen eines „Nullrisikos“)**, sondern die fachlich belastbare/vertretbare Feststellung, dass der vorhabenbedingt erwartete Eintritt des Tötungsverbots wahrscheinlich vermieden werden kann (d.h., dass das festgestellte Kollisionsrisiko des Vorhabens durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen in einem Bereich unterhalb der Signifikanzschwelle verbleibt). **Es ist klarzustellen, dass ein Einsatz von Schutzmaßnahmen nur zu prüfen ist, sofern die Signifikanzschwelle überschritten wurde. Es gilt das mildeste Mittel zu wählen in angebrachter Verhältnismäßigkeit, d.h. die Anwendung EINER Maßnahme muss in der Regel als ausreichend gelten.**

3.7 § 45b Abs. 8 – Artenschutzrechtliche Ausnahme

Der BWE begrüßt, dass in § 45b Abs. 8 BNatSchG festgeschrieben werden soll, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die Neuregelung der Alternativenprüfung und der Nichtverschlechterung des Erhaltungszustands sind dringend auf Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit zu prüfen und wie folgt anzupassen: **Bis zum Erreichen der Klimaziele gibt es keine Standortalternativen; beim Erhaltungszustand wird auf die Rote Liste Deutschland Gefährdungseinstufung 1 und 2 abgestellt.** Eine spezielle und gesonderte Bewertung lediglich des Erhaltungszustands der „kollisionsgefährdeten Arten“ ist weder sachgerecht noch erforderlich. Vielmehr würde es weiter dazu beitragen, diesen Arten in den öffentlichen Fokus zu stellen und einen „Konflikt“ zwischen ihrer Erhaltung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zu befeuern.

Weiterhin ist insbesondere die im aktuellen BNatSchG-Entwurf vorgesehene Verknüpfung der Planungs- mit der Genehmigungsebene im Rahmen der Alternativenprüfung inakzeptabel und würde zu massiven Rechtsunsicherheiten führen. Es besteht die Gefahr – genauer: Schon angesichts der bisherigen Entwicklung solcher Klageverfahren ist sicher damit zu rechnen –, dass klagewillige Akteure nicht nur gegen die Genehmigung, sondern auch gegen die Regional- und Bauleitpläne vorgehen. Ist ein Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes mit einer Ausnahme genehmigt worden, so hängt die Wirksamkeit dieser Ausnahme nach dem BNatSchG-Entwurf ganz zentral von der Wirksamkeit des Plans ab. Scheitert er, scheitert die Ausnahme und damit die Genehmigung. **Ganz deutlich: Dies würde zu mehr Risiken führen als die, denen solche Vorhaben heute schon ausgesetzt sind.**

Die Vorgabe in § 45b Abs. 8 Nr. 3 zur Suche nach Standortalternativen im Umkreis von 20km bei Vorhaben in nicht ausgewiesenen Plänen führt in der Praxis de facto dazu, dass für solche Vorhaben eine Ausnahmegenehmigung nicht möglich sein wird.

3.8 § 45c – Repowering von Windenergieanlagen an Land

Der BWE begrüßt, dass der neu einzuführende § 45c BNatSchG Vorgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung bei Repowering-Vorhaben enthält. Ob diese in der Praxis zu den erforderlichen Erleichterungen führen, konnte in der knappen Frist nicht ausführlich geprüft werden.

Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass sie auch für Repowering-Vorhaben außerhalb des § 16b BIm-SchG gelten. Die einzubeziehenden Parameter sind zu präzisieren und praxistauglich zu gestalten. Zudem sollte der Begriff „Besonders sensible Gebiete“ gestrichen oder mindestens unter Bezugnahme auf anerkannte Schutzgebietskategorien konkretisiert werden. Die in § 45c Abs. 1 genannte Beschreibung enthält undefinierte Begriffe wie „Dichtezentrum“, „Schwerpunktvorkommen“ und „kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Vogel- oder Fledermausarten“. Solche undefinierten und fachlich unfundierten Begriffe sorgen bereits jetzt für zahlreiche zeitverzögernde Diskussionen in der Praxis. Daher sind sie zu streichen.

3.9 § 45b Abs. 7 – Verbot von Nisthilfen

Der BWE begrüßt grundsätzlich, dass mit § 45b Abs. 7 BNatSchG künstliche Nisthilfen verboten werden sollen. Dieser Absatz sollte ergänzt werden für bestehende und in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete eines Flächennutzungsplans oder Raumordnungsplans und dass es insoweit nicht nur um Gebiete mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sondern auch um solche mit bloßer Positivwirkung geht. Es gilt Sorge zu tragen, dass notwendige CEF-Maßnahmen weiterhin konfliktfrei im Rahmen des Verfahrens umsetzbar sind.

3.10 Neuregelungen für Landschaftsschutzgebiete auch für Naturparke fest-schreiben

Die Branche unterstützt das Ansinnen, Landschaftsschutzgebiete für die Windenergie zu öffnen. Der neu einzufügende § 26 Abs. 3 BNatSchG sollte auch für Naturparke gelten.

3.11 Übergangsfrist und Übergangsregelungen

Der BWE macht darauf aufmerksam, dass es trotz der vorgesehenen Übergangsregelung in § 74 Abs. 4 BNatSchG aufgrund der zahlreichen getroffenen materiell-rechtlichen Festlegungen auch in laufenden Genehmigungs- und Gerichtsverfahren zu Verwerfungen kommen kann. Welche Übergangsregelung auch immer gewählt wird, werden die Vorhabengegner zu argumentieren versuchen, dass die zugrundeliegende fachliche Bewertung auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ende der Übergangsvorschrift gelten muss.

Die Übergangsvorschriften müssen eindeutig und klar formuliert werden. Die Vorhabenträger müssen auch die Möglichkeit haben, etwaige Erleichterungen durch eine in zentralen Punkten überarbeitete BNatSchG-Novelle für bereits genehmigte Vorhaben zu nutzen, mit dem Ziel den Energieertrag bestehender Projekte zu optimieren und somit einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten.

Bei der gemäß § 74 Abs. 6 BNatSchG **vorgesehenen Evaluation der §§ 45b bis 45d sind dringend die Umwelt- und Windenergieverbände mit einzubeziehen**, da nur sie die Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis vollumfänglich bewerten können.

3.12 Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe und Rechtsverordnungen

Unbestimmte Rechtsbegriffe müssen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Falls nach der Überarbeitung des Kabinettsentwurfs noch unbestimmte Begriffe verbleiben sollten, ist für die Definition der aus-

stehenden Begriffe eine Verordnungsermächtigung für BMUV und BMWK zu erstellen. Bei der Erarbeitung der Verordnung, der Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe und der geplanten Evaluationen der Neuregelungen sind die Umwelt- und Windenergieverbände unbedingt mit einzubeziehen. Je weniger unbestimmte Rechtsbegriffe in das BNatSchG einfließen, desto eher kann der Intention einer Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien entsprochen werden.

Es ist zu verankern, dass spätestens 2023 die Probabilistik für die Ermittlung des vorhabenbezogenen Tötungsrisikos in den Verfahren Anwendung finden kann. Für die Bewertung ist unbedingt ein Risikoschwellenwert unter Hinzuziehung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zum allgemeinen Lebensrisiko der Arten sowie unter Berücksichtigung eines als sozialadäquat zu bewertenden Anteils der Windenergie im Vergleich zu allen anderen Verlustursachen zu definieren.

Für die Ausarbeitung der Probabilistik ist eine Verordnungsermächtigung für BMUV und BMWK zu erstellen. Bei der Erarbeitung der Probabilistik sind die Umwelt- und Windenergieverbände unbedingt mit einzubeziehen.

3.13 Weitere Regelungserfordernisse: Störungsverbot, Fledermäuse, etc.

Der BNatSchG-Entwurf nimmt an mehreren Stellen Bezug auf andere Verbotstatbestände, insbesondere das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, sowie auf die Gruppe der Fledermäuse. Weder der Umgang mit dem Störungsverbot oder den Fledermäusen wird dabei bundeseinheitlich konkretisiert. Das kann zu Unklarheiten in den Genehmigungsverfahren führen und sollte daher schnellstmöglich nachgeholt werden. Hinsichtlich des Störungsverbots gilt es bundeseinheitlich mindestens festzuschreiben, dass bei Windenergievorhaben regelmäßig keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung im Betrieb bestehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Herausforderungen in den Genehmigungsverfahren vom Tötungsverbot zu diesem Aspekt verlagern und an Vereinfachung und Beschleunigung insgesamt wenig erreicht wird.

Hinsichtlich der Fledermäuse müssen u.a. die fachlich oft nicht erforderlichen Voruntersuchungen deutlich reduziert werden, da ansonsten das Beschleunigungspotenzial durch den Wegfall der regelhaften Raumnutzungsanalyse für Großvögel nicht vollständig genutzt werden könnte.

Ansprechpartnerinnen

Petra Wirsich

Teamleiterin Planung/Genehmigung/Naturschutz

p.wirsich@wind-energie.de

Stefanie Bültena

Referentin Naturschutz

s.bueltena@wind-energie.de

Datum

30. Juni 2022

Entwurf einer Formulierungshilfe zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.06.2022 (Kabinettsbeschluss) mit BWE-Änderungsempfehlungen (Fettdruck, Stand 21.06.2022)	Begründung der Änderung und Folgen bei Nichtumsetzung
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbotstatbestand)	
Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission vom 18.05.22 muss in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG klargestellt werden, dass nur absichtliches Töten/Verletzen verboten ist und dass das beiläufige Töten/Verletzen nur einzelner Exemplare wildlebender und geschützter Arten kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot darstellt. Konkret empfiehlt die EU-Kommission: <i>(24) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Töten oder Stören einzelner Exemplare wildlebender Vögel und geschützter Arten, die unter die Richtlinie 92/43/EWG des Rates 12 fallen, kein Hindernis für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien darstellt, indem sie vorschreiben, dass solche Projekte gegebenenfalls Gegenmaßnahmen umfassen, die das Töten oder Stören so weit wie möglich verhindern, deren Wirksamkeit überwachen und bei Bedarf weitere Maßnahmen auf der Grundlage der im Rahmen der Überwachung gewonnenen Informationen ergreifen, um sicherzustellen, dass es nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt. Ist dies gegeben, sollte die unbeabsichtigte Tötung oder Störung einzelner Exemplare nicht als absichtlich betrachtet werden und daher weder unter Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG noch unter Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.¹</i>	- Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben und Klarstellung, dass nur die absichtliche Verwirklichung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 untersagt ist - kein „Überschießen“ des deutschen Rechts gegenüber den europäischen Vorgaben - EU-Rechtskonformität: Nur so sind auch unter Umständen gravierende Probleme bei der Auslegung von zukünftigen EuGH-Entscheidungen vermeidbar, wie sie sich zuletzt in den Verfahren C-473/19 und C-474/19 angekündigt haben. Nur ein Gleichlauf der wichtigen Zugriffsverbote mit den europarechtlichen Grundlagen vermeidet solche Auslegungsprobleme - Übereinstimmung mit Konzept der EU-Kommission vom 18.05.2022
§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land	
(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5; wobei für die Beurteilung ausschließlich die in staatlichen Datenbanken wissenschaftlich erfassten Brutplätze heranzuziehen sind, wenn der Abstand zur Windenergieanlage größer als der für die Brutvogelart in Anlage 1 Abschnitt 1 festgelegte zentrale Prüfbereich ist.	

¹ EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, [LINK](#) (zuletzt abgerufen am 12.06.2022).

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so bestehen erhöhte Anhaltspunkte dafür, dass so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist.²	- Keine pauschale Festlegung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (seT) im Nahbereich - Ansonsten: Massive Auswirkungen auf Flächenausweisung und -beplanbarkeit aufgrund des volatilen Naturgeschehens - Das Abstellen ausschließlich auf die Ausnahmeprüfung im Nahbereich würde diese Rechtsunsicherheit nicht bzw. nur unzureichend mindern, da mit der Ausnahme selbst erhebliche Rechtsunsicherheiten einhergehen. - Die Ausnahme darf nicht zur Regel werden, auch nicht im Nahbereich!
(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, so weit. Dabei gilt: 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht. Die Anhaltspunkte werden auf Verlangen des Trägers des Vorhabens auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse überprüft. Für die Habitatpotentialanalyse gilt: Liegt am geplanten Standort eine nur leicht bessere, gleichwertige oder schlechtere Habitat-eignung vor als im erweiterten Prüfbereich, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nur gegeben sein, wenn eine deutlich erhöhte Habitatqualität am unmittelbaren Standort der geplanten Windenergieanlage vorliegt. widerlegt werden kann oder 2. Alternativ zu einer Prüfung gemäß Nr. 1 kann die signifikante Risikoerhöhung, nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweich-Nahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird. Dabei ist eine der genannten Maßnahmen ausreichend.	- Regelvermutung eines seT im zentralen Prüfbereich in der Praxis nur schwer widerlegbar, da weder Bewertungsmethoden noch -maßstäbe existieren (Signifikanzschwelle!) - Widerlegen erfordert kompletten Gegenbeweis des Vorhabenträgers, was in der Praxis aufgrund der aufgeführten methodischen Mängel schwer möglich ist. Daher: Anhaltspunkte für seT prüfen statt pauschal angenommenes seT widerlegen und Klarstellungen zur HPA treffen - Vorhabenträger sollte die Wahl haben, die Anhaltspunkte zu prüfen oder direkt eine der genannten Schutzmaßnahmen zu ergreifen - Ansonsten: Erhebliche Verzögerungen oder Nicht-Genehmigungsfähigkeit in vielen laufenden und folgenden Verfahren - Verfahrensverzögerungen und -erschwerungen bei unsachgemäßer Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse
(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,	- Zentrale Ergänzung, da ansonsten deutlich erhöhter Untersuchungsaufwand als in aktuellen Genehmigungsverfahren - Erhebliche Verzögerungen oder Nicht-Genehmigungsfähigkeit in vielen laufenden und folgenden Verfahren

² Erläuterung: Die gelb markierten Gesetzesänderungen sind die am dringlichsten umzusetzenden Änderungen.

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare im Gefahrenbereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Kartierungen und Untersuchungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.	
(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich. Satz 1 gilt unabhängig von dem Abstand des Brutplatzes zu der Windenergieanlage auch für Exemplare jeder anderen als in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelart.	
(6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt gelten allein oder auch unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten des § 44 Abs. 5 BNatSchG als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern 1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S....) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Entwurfs eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Bundestagsdrucksache 20/1630] geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr und 2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent. Die Berechnung nach Satz 2 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden die Investitionskosten für Schutzmaßnahmen unabhängig von ihrer ertragsmindernden Wirkung ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden, um so eine Zulässigkeit des Projektes ohne Ausnahme zu erreichen.	- Auch eine Schutzmaßnahme allein kann bereits zur Überschreitung der Zumubarkeitsgrenze führen - Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können freiwillig auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden -> Kein Zwang für Prüfung der Ausnahme. Projektträger darf Ertragsverluste über die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Abs. 6 Satz 2 akzeptieren.
(7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen im zentralen Prüfbereich in einem Umkreis von 1500 Metern um errichtete, genehmigte oder vollständig beantragte Windenergiean-	- Vermeidung von beabsichtigtem Anlocken von den in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, welche als Verhinderungsgrund des jeweiligen Vorhabens ausgenutzt werden könnten.

lagen sowie innerhalb von um Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind oder sich der Raumordnungsplan oder Flächennutzungsplan in Aufstellung befindet, nicht angebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 findet keine Anwendung bei Nisthilfen, die der Träger des Vorhabens im Zuge von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen anbringt.	- Das Verbot nach Satz 1 findet keine Anwendung bei Nisthilfen, die der Träger des Vorhabens im Zuge von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen anbringt.
(8) § 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass: 1. die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt liegen und der öffentlichen Sicherheit dienent, 2. bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist a) in einem Raumordnungsplan oder b) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan, Standortalternativen innerhalb und außerhalb dieses Gebietes in der Regel sind nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis die Netto-Treibhausgasneutralität nach § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes erreicht wird gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, 3. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis Netto-Treibhausgasneutralität nach § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes erreicht wird es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem sensiblen Gebiet; sensible Gebiete sind bedeutsame Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen und sonstige regional bedeutsame Gebiete und Ansammlungen sowie regional bedeutsame Brutvorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Arten und Natura 2000 Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten, 4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert;	- Ausführung, dass WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sind sehr wichtig und werden begrüßt - Ergänzt werden sollte hierbei neben dem Betrieb die Errichtung von WEA, da artenschutzrechtliche Belange auch vor Inbetriebnahme während der Bauphase relevant sind und diese Ergänzung daher klarstellend wäre - Bis zum Erreichen der Klimaschutzziele wird jede Windenergieanlagen benötigt; daher sollte eine Alternativenprüfung bis zu diesem Zeitpunkt entfallen (unabhängig von bestehendem Plan) - Rote Liste: keine gesonderte Bewertung bei Windenergie, es gibt etablierte, allgemein gültige Bewertungsregime, auf die jetzt, sowie in Zukunft abzustellen ist

5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert, das ist nur der Fall, wenn die betroffene Brutvogelart sich in der Gefährdungseinstufung 1 oder 2 der zuletzt veröffentlichten Roten Liste des Bundes befindet. 6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.	
(9) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders nach §44 Abs. 5 geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern 1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder 2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent. Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet.	
(10) Soweit die zuständige Behörde als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme für in Anlage 1 Abschnitt 1 genannte Brutvogelarten die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 anordnet, kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlich genutzten Flächen ihr und dem Betreiber der Windenergieanlage oder einem durch den Betreiber benannten Dritten, relevante Bewirtschaftungsereignisse anzuzeigen haben. Die Anzeige hat spätestens 16 Stunden vor Beginn des jeweiligen Bewirtschaftungsereignisses unter Angabe des Datums und der Uhrzeit sowie der voraussichtlichen Dauer der geplanten Tätigkeit zu erfolgen. Im Umkreis von dem Rotorradius zuzüglich 50 Metern 300 Metern um den Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die offene Lagerung von Ernteprodukten, Stroh, Heu, Dung, Silage oder Kompost in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober verboten.	

§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land

(1) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. **In dessen Anwendungsbereich und auch darüber hinaus gilt: Wenn beantragt wird, dass eine oder mehrere Windenergieanlagen durch eine oder mehrere neue Windenergieanlagen ersetzt werden, müssen** Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen ~~müssen~~ bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die **jeweilige** Anzahl, die **jeweilige** Höhe, die **jeweilige** Rotorfläche und der **jeweilige** Rotordurchgang **in Relation zur Hauptflughöhe der Art und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,**

2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,

~~3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und~~

4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist. ~~es sei denn, der Standort liegt in einem besonders sensiblen Gebiet. Besonders sensible Gebiete sind bedeutsame Dichtezentren, Schwerpunktvoorkommen und sonstige landesweit bedeutsame Gebiete und Ansammlungen sowie landesweit bedeutsame Brutvorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Arten und Natura 2000 Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.~~

Die Regelungen gelten unabhängig von den verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 16b BImSchG.

- Regelungen sollten auch für Repowering-Vorhaben „außerhalb“ des 16b BImSchG gelten
- Belange des Artenschutzes werden ohnehin umfangreich in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt
- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird das vorhabenbezogene Risiko für jedes Individuum geprüft. Sofern die Auswirkungen gleichbleiben oder sich verringern und ein Vorhaben demnach zulässig ist, sollte es unabhängig von Schutzgebietskategorien genehmigt werden können.
- Zumal „Dichtezentren“, Schwerpunktvoorkommen“ etc., keine definierten Begriffe sind
- Sofern „besonders sensible Gebiete“ im Gesetzestext bleiben, sollten sie als NATURA 2000-Gebiete definiert werden, welche kollisionsgefährdete Vogel- oder Fledermausarten zum Schutzzweck haben, also sollte der Begriff „besonders sensible Gebiete“ hilfsweise durch „NATURA 2000-Gebiete“ ersetzt werden.

(2) Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung **einschließlich** des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.

(3) Abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 gilt § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land ~~nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes~~ mit der Maßgabe, dass Standortalternativen **in der Regel** nicht zumutbar sind. ~~es sei denn, der Standort liegt in einem besonders sensiblen Gebiet.~~

§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme

(1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4. Dabei ist der nach § 45b Absatz 6 verringerte Energieertrag abzuziehen. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Verpflichtungen nach § 15 bleiben unberührt.

§ 54 Abs. 10c (Verordnungsermächtigung für Rechtsverordnungen)

(10c) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft **im Dialog mit den Umwelt- und Windenergieverbänden**, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse, **Probabilistik** und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen,
2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.

- Einbezug der Verbände bei der Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse, Probabilistik und weiteren artspezifischen Schutzmaßnahmen
- Ansonsten: Verfahrensverzögerungen und –erschwerungen bei ungeeigneter, weil nicht sachgerechter und praxistauglicher Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse, Probabilistik und ungeeigneten weiteren artspezifischen Schutzmaßnahmen
- Sollten unbestimmte Begriffe nach der Überarbeitung undefiniert bleiben, ist eine umfassende Klärung durch eine entsprechende Rechtsverordnung anzusetzen.

§ 74 Abs. 4-6 (Übergangsfrist)

4) § 45b Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden auf bereits genehmigte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land sowie auf solche Vorhaben,

1. die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ~~neunzehnten vierundzwanzigsten~~ auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder
2. bei denen vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ~~neunzehnten vierundzwanzigsten~~ auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist § 45b Absatz 1 bis 6 bereits vor dem in Absatz 4 genannten Tag anzuwenden, wenn der Träger eines **genehmigten oder beantragten** Vorhabens dies verlangt.

- Aufgrund der z.T. erheblichen Abweichungen der geplanten Neuregelungen vom UMK-„Signifikanzrahmen“ und zahlreichen Länderregelungen ist eine klare und angemessene Übergangsregelung zwingend erforderlich sowie der Einräumung einer Frist, nach der der Antragsteller sein Vorhaben nach altem oder neuem Gesetz beantragen darf.
- Ansonsten: Erhebliche Verzögerungen oder Nicht-Genehmigungsfähigkeit in vielen laufenden und folgenden Verfahren

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz prüft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz **im Dialog mit den Umwelt- und Windenergieverbänden**, die Einführung einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit und legt dem Bundeskabinett hierzu bis zum 30. Juni 2023 einen Bericht **zur Einführung der Methode einen Vorschlag oder zur Anpassung dieses Gesetzes vor oder erlässt zur Einführung der Methode eine Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 54 Absatz 10c Nummer 1**. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz evaluiert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz **im Dialog mit den Umwelt- und Windenergieverbänden** die in den §§ 45b bis 45d enthaltenen Bestimmungen über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und danach alle drei Jahre.

- Einbezug der Verbände bei der Ausgestaltung der Probabilistik und den in den §§ 45b bis 45d enthaltenen Bestimmungen
- Ansonsten: Verfahrensverzögerungen und –erschwerungen bei ungeeigneter, weil nicht sachgerechter und praxistauglicher Ausgestaltung der probabilistischen Methode und den Aktualisierungen der in den §§ 45b bis 45d enthaltenen Bestimmungen

§ 26 Absatz 3 (Landschaftsschutzgebiete)

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet **oder Naturpark** sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen **zulässig nicht-verboden**, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes [... Vollzitat einsetzen] befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach §

- Regelung auch für Naturparke festschreiben für mehr Flächenpotenzial
- Ansonsten: Geringeres bundesweites Flächenpotenzial ohne die Öffnung der Naturparke für die Windenergie
- Regelungen zum Schutz von Welterbestätten sollten in den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben geregelt werden

22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme **nach der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung** oder Befreiung **nach §67**. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort **zugleich** in einem Natura 2000- Gebiet ~~oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde,~~ liegt.

Anlage 1 (zu § 45b Absätze 1 bis 5)

Abschnitt 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten ¹	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ² <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe ² <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200 1.000	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	350 450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1.000	2.500
Uhu ² <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Die Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ist abschließend.

² Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiterem Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, auch nicht für den Nahbereich.

Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen

Zur **Vermeidung Risikominderung** der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt **und sollten nur zum Einsatz kommen, um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Es gilt das mildeste Mittel zu wählen in angebrachter Verhältnismäßigkeit, d.h. die Anwendung einer Maßnahme muss in der Regel als ausreichend gelten. Die Erreichung eines Nullrisikos ist nicht erforderlich.**

Schutzmaßnahme	Beschreibung/ Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der WEA aus vergleichsweise kritischen Bereichen einer Vogelart oder das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten. Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam. Begründung der Streichung: Micro-Siting wird, sofern erforderlich, bereits im vorgelagerten Verfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Eingriffsvermeidungsgebot) vorgenommen.
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit im artspezifisch erforderlichen Maß bis maximal zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zur Senkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch Rotmilan einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet zugelassen werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Rotorradius plus 50m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

	Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.
Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der Fundamentfläche der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist je nach Maß der Überschreitung des Schwellenwertes als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Brutzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums von 1. März bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten (im Falle des Rotmilans < 5,8 m/s – 4,8 m/s [rotorfreie Zone > 70 – 90m über Grund]) artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass aufgrund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

Kunsthörste	Beschreibung: Im Falle einer Betroffenheit von Baumfalken, Wanderfalken oder Fischadler, ist die Errichtung von Kunsthörsten als Ersatzniststätten und somit einen Wegzug der betroffenen Individuen aus dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich möglich, um so ein zuvor festgestelltes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist für Baumfalken, Wanderfalken und Fischadler wirksam.
Luderplätze	Beschreibung: Anlage von Futtertischen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist für alle aasfressenden Arten wirksam.